

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 4 Abs. 1 GVG; § 4 Abs. 3 der VO über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) - vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S.1018); § 1 der 3. DB zur Mitarbeitervergütungsverordnung vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614).

Die Festlegung eines eigenständigen Verfahrenswegs zur Entscheidung über die Gewährung von Steigerungssätzen schließt für hierauf gerichtete Ansprüche den Gerichtsweg aus. Das gilt auch für die Entscheidung darüber, ob in bereits gewährten Steigerungssätzen auch solche enthalten sind, die dem Werk tätigen unter Anrechnung der von ihm in der NVA geleisteten Dienstzeit zustehen.

OG, Urteil vom 21. April 1978 - OAK 8/78.

Der Verklagte war von 1958 bis 1968 bei der Klägerin (einer Hochschule) beschäftigt und hat im Jahre 1970 seine Tätigkeit wieder bei ihr aufgenommen. Ihm wurde seit 1970 der 7. Steigerungssatz gewährt. Ab September 1973 erhielt er den 8. Steigerungssatz.

Mit der Behauptung, in den ihm gewährten Steigerungssätzen seien nicht die Steigerungssätze für die von ihm in der NVA geleistete Dienstzeit enthalten, forderte der Verklagte die Gewährung weiterer Steigerungssätze. Die Klägerin lehnte diese Forderung ab.

Die Konfliktkommission hat dem Anspruch des Verklagten stattgegeben. Auf den hiergegen erhobenen Einspruch der Klägerin hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Forderung des Verklagten als unbegründet ab. Auf die Berufung des Verklagten hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf und verurteilte die Klägerin, an den Verklagten den 9. und 10. Steigerungssatz der entsprechenden Vergütungsgruppe zu zahlen.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Bezirksgericht im wesentlichen aus, der Gerichtsweg sei für die vom Verklagten erhobene Forderung zulässig. Zwar sei der Gerichtsweg für die Entscheidung über die Gewährung von Steigerungsstufen im allgemeinen nicht gegeben, er sei jedoch zulässig für die Entscheidung über die auf der Grundlage geleisteter Dienstzeit in der NVA zu gewährenden Steigerungssätze. Im übrigen sei der Anspruch des Verklagten begründet.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag ist festzustellen, daß entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts der Gerichtsweg für den vom Verklagten erhobenen Anspruch nicht gegeben ist. In § 4 der VO über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) - vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) ist festgelegt, daß an die wissenschaftlichen Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen zur Vergütung Steigerungssätze gewährt werden können. Dies erfolgt auf der Grundlage zu erarbeitender Einschätzungen der Leistungen des wissenschaftlichen Mitarbeiters. Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des nächsten Steigerungssatzes trifft nach § 4 Abs. 3 der MVVO der Direktor der Sektion nach Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Gegen die Entscheidung des Direktors der Sektion kann beim Rektor Einspruch erhoben werden. Der Rektor entscheidet nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung über den Einspruch des wissenschaftlichen Mitarbeiters endgültig (§ 5).

Damit ist durch die MWO klargestellt, daß Steigerungs-

sätze in Abhängigkeit von bestimmten in der Verordnung festgelegten und regelmäßig einzuschätzenden Voraussetzungen gewährt werden können. Die Gewährung der Steigerungssätze ist nicht allein an eine bestimmte Dauer der Tätigkeit gebunden. Auf der Grundlage dieser Einschätzung treffen die in der MVVO genannten Organe der Hochschule die Entscheidung über die Gewährung von Steigerungssätzen.

Nach dieser Festlegung ist durch die MWO der Weg für die Entscheidung über die Gewährung von Einsprüchen gegen die Nichtgewährung von Steigerungssätzen geregelt. Hierdurch ist die Zulässigkeit des Gerichtswegs ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 1 GVG entscheiden die Gerichte über Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Die MWO schließt für die Entscheidung über die Gewährung von Steigerungssätzen die Zulässigkeit des Gerichtswegs aus.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts ist mit der Festlegung in der MVVO in Verbindung mit den Regelungen im GVG nicht vereinbar. Entgegen der Ansicht des Bezirksgerichts ist aus der Festlegung in § 1 Abs. 1 der 3. DB zur MVVO vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614) nichts anderes herzuleiten. In dieser Bestimmung wird zwar vorgeschrieben, daß die in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit entsprechend den Bestimmungen der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) bei der Eingruppierung in Steigerungssätze anzuerkennen ist. Eine andere als die in der MVVO festgelegte Regelung zur Entscheidung über die Gewährung von Steigerungssätzen wird damit aber nicht getroffen. Die Auffassung des Bezirksgerichts findet im Wortlaut und im Anliegen der Regelungen der 3. DB zur MVVO keine Stütze. Seine Entscheidung war deshalb aufzuheben.

Zivilrecht

§ 23 Abs. 1, 2 und 6 der VO über die öffentlichen Straßen — StraßenVO — vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515).

Für Schäden der Verkehrsteilnehmer sind die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen nur dann zivilrechtlich materiell verantwortlich, wenn die Schäden auf die Verletzung von Pflichten zurückzuführen sind, die den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen zur Gewährleistung der Nutzung der Straßen obliegen.

OG, Urteil vom 5. Juli 1978 - I - Pr - 15 - 1/78.

Am 6. November 1976 befuhr die Klägerin mit einem Pkw die Autobahn in Richtung R. Auf einer Brücke geriet sie gegen 8.30 Uhr infolge Vereisung der Straße ins Schleudern und stieß gegen die Leitplanken der Autobahn. Dadurch entstand Sachschaden in Höhe von 2 774,44 M. Nach den Feststellungen der Verkehrspolizei trifft die Klägerin an dem Unfall kein Verschulden. Das ist unstrittig.

Die Klägerin hat vorgetragen, nach der damaligen Wetterlage habe damit gerechnet werden müssen, daß die Autobahn an einigen Stellen vereisen könne. Da es der Verklagte pflichtwidrig unterlassen habe, rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahrenstellen einzuleiten, sei er schadenersatzpflichtig.

Der Verklagte hat Pflichtverletzungen bestritten und den Schadenersatzanspruch abgelehnt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Verklagten keine Pflichtverletzungen nachgewiesen werden konnten.